

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 21. November 1906.

### Inhalt.

**Verordnungen:** des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Lehraushilfe an Volksschulen und deren Vergütung betreffend; des Ministeriums des Innern: die Ausführung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 über die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Hafenpolizeiordnung für Mannheim betreffend.

### Verordnung.

(Som 26. Oktober 1906.)

Die Lehraushilfe an Volksschulen und deren Vergütung betreffend.

Die Vorschriften der Verordnung vom 4. Dezember 1892 erleiden folgende Änderungen:

I.

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1.

Zuständig zur Anordnung der Mitversehung einer Lehrerstelle ist

- a. für die Dauer eines Monats die Kreis Schulvisitatur;
- b. für einen längeren Zeitraum die Oberschulbehörde.

Handelt es sich um die Mitversehung einer Hauptlehrerstelle durch einen Lehrer derselben Volksschule, so ist zur Erlassung der betreffenden Anordnungen für die Dauer von drei Tagen der Vorsitzende der Ortsschulbehörde zuständig; wo ein erster Lehrer gemäß § 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht von der Oberschulbehörde ausdrücklich bestellt ist, steht diesem die Befugnis zur Anordnung einer Mitversehung für die Dauer eines Tages zu. Von den getroffenen Anordnungen ist der Großherzoglichen Kreis Schulvisitatur durch die Ortsschulbehörde beziehungsweise den ersten Lehrer unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Wo nach Lage der örtlichen Verhältnisse der Bezug eines Lehrers aus einem benachbarten Visitaturbezirk angezeigt erscheint, hat die zur Anordnung der Mitversehung an sich zuständige Kreis Schulvisitatur die erforderliche Verfügung nach vorherigem Benehmen mit der Kreis Schulvisitatur zu erlassen, in deren Bezirk der zur Mitversehung beizuziehende Lehrer sich befindet.

Die Kreis Schulvisitaturen haben von jeder durch sie verfügten Mitversehung alsbald der Oberschulbehörde Anzeige zu erstatten und dabei, soweit erforderlich, Antrag auf Erlaß weiterer Anordnung zu stellen.